Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 Ausgegeben Danzig, den 9. Dezember 1925

Anmeldung des Jahresbedarfs.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87) Ziffer III, 1. Absatz hingewiesen, wonach bereits zum 1. Dezember j. J. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeiger Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers anzumelden war. Dieses ist vielfach noch nicht geschehen. Umgehende Anmeldung ist nunmehr erforderlich.

---

93 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Lichtspielgesetz

Vom 1. 12. 1925.

Prüfung der Bildstreifen.

§ 1.

Bildstreifen (Filme) dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland und Ausland in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der amtlichen Prüfungsstelle (§ 7) zugelassen sind. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt. Einer Zulassung bedarf nicht die Vorführung von Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungsanstalten.

Die Zulassung eines Bildstreifens erfolgt auf Antrag. Sie ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das Ansehen oder die Beziehungen der Freien Stadt Danzig zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Die Zulassung darf wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden.

Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfungsstelle übergeben werden, auch der Prüfungsstelle Sicherheit dafür gegeben ist, daß die beanstandeten Teile nicht verbreitet werden.

§ 2.

Bildstreifen von wissenschaftlicher, künstlerischer oder sportlicher Bedeutung, gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken gegen § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen, bei denen ein wissenschaftliches, künstlerisches oder sportliches Interesse vorliegt, zugelassen werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 12. 1925).

§ 3.

Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung.

Von der Vorführung vor Jugendlichen sind außer den im § 1 Absatz 2 verbotenen alle Bildstreifen auszuschließen, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist.

Auf Antrag des Jugendamts der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder auf Antrag der Schulbehörde kann die Gemeinde oder ein Gemeindeverband nach Anhörung von Vertretern der Organisation für Jugendpflege zum Schutze der Gesundheit und der Sittlichkeit weitere Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen festsetzen, zu deren Innehaltung die Unternehmer der Lichtspiele verpflichtet sind. Diese können Einspruch gegen die Festsetzung bei der zuständigen Stelle erheben.

Kinder unter 6 Jahren dürfen zur Vorführung von Bildstreifen nicht zugelassen werden.

Kinder unter 12 Jahren dürfen zu Vorstellungen nach 7 Uhr abends nicht zugelassen werden.

§ 4.

Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag der Landespolizeibehörde widerrufen werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen der Versagung (§§ 1, 3) erst nach der Zulassung hervortritt.

Der Widerruf erfolgt auf Grund erneuter Prüfung durch die Prüfungsstelle. In dem Verfahren ist einem Vertreter der Landespolizeibehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. An der erneuten Entscheidung können keine Mitglieder teilnehmen, die bei der ersten Prüfung des Bildstreifens mitgewirkt haben.

Wird der Bildstreifen, gegen den Widerruf beantragt ist, nicht binnen einer von der Prüfungsstelle gesetzten Frist zur Prüfung vorgelegt, so kann der Widerruf ohne erneute Prüfung erfolgen.

§ 5.

Die Prüfung der Bildstreifen umfaßt die Bildstreifen selbst, den Titel und den verbindenden Text in Wort und Schrift. Die Aufführungen, die gelegentlich der Lichtspielvorführungen stattfinden, unterliegen ebenfalls der Prüfung, auch wenn sie nicht im Zusammenhange mit dem Bildstreifen stehen.

Die zur Vorführung von Bildstreifen gehörige Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen und die Reklame durch Verteilung von Druckschriften bedarf, soweit sie nicht bereits von der Prüfungsstelle genehmigt worden ist, der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 versagt werden.

§ 6.

Bildstreifen über Tagesereignisse und Bildstreifen, die lediglich Landschaften darstellen, sind von der Ortspolizeibehörde, sofern kein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1 und 3 gegeben ist, für ihren Bezirk selbständig zuzulassen, ohne daß es einer Entscheidung der Prüfungsstelle bedarf.

Prüfungsstelle.

§ 7.

Für den Freistaat wird eine Prüfungsstelle errichtet. Diese wird dem Polizeipräsidium in Danzig angegliedert.

§ 8.

Die Prüfungsstelle setzt sich aus dem beamteten Vorsitzenden und 6 Beisitzern zusammen. Für den Vorsitzenden ist ein, für jeden Beisitzer sind 2 Stellvertreter zu bestellen. Von den Beisitzern ist einer den auf den Gebieten der Kunst und Literatur bewanderten Personen, drei den auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen zu entnehmen, und zwei weitere müssen Frauen sein. Angehörige des Lichtspielgewerbes sind als Sachverständige zu hören.

Beisitzer dürfen am Lichtspielgewerbe nicht geschäftlich oder beruflich beteiligt sein.

Die Mitglieder der Prüfungsstelle werden von der Landespolizeibehörde ernannt. Die Beamten sollen Persönlichkeiten von pädagogischer und künstlerischer Bildung sein.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von 3 Jahren auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Gruppen ausgewählt.

§ 9.

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ihr Urteil abgeben wollen.

Prüfungsverfahren.

§ 10.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Bildstreifen, die bereits von einer mit der Prüfung von Bildstreifen betrauten Behörde des Auslandes zugelassen sind, kann der Vorsitzende, wenn er keine Bedenken hat, die Zulassung auch ohne Zuziehung von Beisitzern aussprechen. Auf Verlangen zweier Beisitzer hat die Prüfungsstelle zu entscheiden.

§ 11.

Ein zugelassener Bildstreifen wird mit dem Stempel der Prüfungsstelle versehen. Der Wortlaut des verbindenden Textes, soweit er nicht aus dem Bildstreifen hervorgeht, sowie der Wortlaut von Aufführungen gelegentlich der Lichtspielvorführung (§ 5) werden bei der Zulassung in 2 Stücken mit dem Stempel der Prüfungsstelle versehen. Ein Stück hat der Lichtspielunternehmer bei der Aufführung auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Bei Ablehnung eines Bildstreifens ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der auf Antrag mit Gründen zu versehen ist.

Übergangs- und Strafbestimmungen.

§ 13.

Für die Prüfung der Bildstreifen und die Ausstellung der Zulassungskarten können Gebühren erhoben werden. Die Gebührenordnung wird vom Bezirksausschuß nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungsstelle und der Sachverständigen festgesetzt.

Bildstreifen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt und bereits im Verkehr sind, sind innerhalb 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Prüfungsstelle (§ 7) vorzuführen. Nach Ablauf dieser Frist finden die Vorschriften dieser Verordnung auch auf die Vorführung dieser Bildstreifen Anwendung. Bis zur Prüfung dieser Bildstreifen durch die Prüfungsstellen unterliegt ihre Zulassung der Genehmigung der einzelnen Ortspolizeibehörde. Sie sind nur zuzulassen, wenn keine Bedenken gemäß §§ 1, 3 entgegenstehen.

§ 14.

Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Bildstreifen oder Teile von solchen, die von den zuständigen Behörden verboten, nicht zugelassen oder deren Zulassung widerrufen ist, vorführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland oder Ausland in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Bildstreifen, die zur Vorführung vor Jugendlichen nicht zugelassen sind (§ 3 Absatz 2), in Jugendvorstellungen vorführt.

§ 15.

Wer eine nicht genehmigte Reklame benutzt (§ 5 Absatz 2) oder der Prüfungsstelle einen bereits abgelehnten Bildstreifen unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes wieder vorlegt (§ 7), oder

wer Kinder und Jugendliche den Bestimmungen des § 3 entgegen zu den allgemeinen Vorstellungen zuläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden bestraft.

Die gleiche Strafe betrifft denjenigen, welcher die Vorlage des zugelassenen Textbuches an die Ortspolizeibehörde verweigert. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft.

§ 16.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Bildstreifens erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Verurteilten gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung des Bildstreifens selbständig erkannt werden.

Außerdem kann, sofern der Täter vorsätzlich gehandelt hat, bis zu 3 Monaten und bei wiederholtem Rückfall dauernd der schuldigen Person das Betreiben des Gewerbes untersagt werden.

§ 17.

Der Vorsitzende der Prüfungsstelle erläßt die notwendigen Vorschriften für das Prüfungsverfahren.

Danzig, den 1. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.